



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

22. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.09.2017

Nummer 10

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertreterversammlung Seite 1
- Bekanntmachung über die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 25. Februar 2018 Seite 1
- Stellenausschreibung: Steuerfachangestellte/r Seite 3
- Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/in im Bereich der Bauverwaltung Seite 3
- Stellenausschreibung: Mitarbeiter/in im Bereich Hausmeisterdienste Seite 3
- Stellenausschreibung: Leiter/in der Gemeindekasse und Vollstreckungsstelle Seite 4
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juli und August 2017 Seite 4

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertreterversammlung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Donnerstag, 12. Oktober 2017, um 18.00 Uhr im Max-Thormann-Saal des Rathauses statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung über die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 25. Februar 2018

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2, Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17. Juli 2017 findet die Wahl am Sonntag, den **25. Februar 2018**, statt. Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am Sonntag, den **18. März 2018**, statt. Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und dem Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert jeweils einheitlich von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

B. Amtszeit

Der hauptamtliche Bürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers (12. Mai 2018).

C. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber sind aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

I. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung

schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, den 21. Dezember 2017, 12:00 Uhr,**

beim

Wahlleiter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

eingereicht werden. Gemäß § 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens bis zum 21. Dezember 2017, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

II. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG). Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Absatz 4 BbgKWahlG).

III. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die/der Bewerber/in muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - Die/der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner auch für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgern

- Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die am 25. Februar 2018 das **18. Lebensjahr** vollendet haben und in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG ist nicht wählbar, wer gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Unionsbürger ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er eine der bereits benannten Voraussetzungen erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 63 Abs. 1 i. V. m. 33 BbgKWahlG

- Die/der **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- Die/der **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger** der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- Die/der **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nr. 4 BbgKWahlG mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

IV. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- Neben dem Amtsinhaber sind vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit:
- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.
 - Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland

- durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der o. g. Gemeindevertretung durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt 1.a) oder 1.b) genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland (Kreistagsabgeordnete/r) oder Mitglied in der o. g. Gemeindevertretung sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wichtige Hinweise

- Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt IV.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde, Am Rathaus 1, im Bürgerservice zu leisten. Sie kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste (28a Abs. 4 BbgKWahlG) geleistet werden.
- Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nr. 3 BbgKWahlG unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 BbgKWahlG) werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.
 - Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**
 - Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
 - Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
 - Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufname/n), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
 - Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
 - Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. Dezember 2017, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
 - Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
 - Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **20. Dezember 2017, 16:00 Uhr**.

V. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Dezember 2017, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben

und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Entscheidung (§ 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 BbgKWahlG) über die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen.

VI. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **22. Dezember 2017, 9:00 Uhr**, im Parkettsaal des Rathauses in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können ab sofort bei ihm angefordert werden.

Neuenhagen bei Berlin, den 26. Oktober 2017



Jens Schubert
Wahlleiter

Stellenausschreibung

Zum **01.01.2018** suchen wir mit 40 Wochenstunden, unbefristet, eine/n

Steuerfachangestellte/n

Ihre Aufgaben:

- Aufbau und Realisierung eines Vertragsmanagements: Erfassung sowie steuer- und haushaltsrechtliche Prüfung sämtlicher Verträge der Gemeinde
- Analyse der gemeindlichen Geschäftsprozesse hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht
- Erarbeitung von Vorgaben für Standards bei der Rechnungslegung und Vertragsgestaltung insbesondere unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange
- Beratung der Fachbereiche in Steuerangelegenheiten
- Mitwirkung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Steuerfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung mit steuerrechtlichem Bezug
- erste einschlägige Berufserfahrung
- Fähigkeit zu kooperativem und selbständigem Arbeiten mit hohem Qualitätsanspruch
- Eigenverantwortung und Belastbarkeit, insbesondere bei Termindruck
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- ausgeprägte Bürgerfreundlichkeit und Sozialkompetenz.

Wir bieten:

- attraktiven Arbeitsplatz in einer modernen Kommunalverwaltung
- vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 8.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **08.10.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Anschrift:

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin.

Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 12.09.2017



Jürgen Henze
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Zum **01.01.2018** suchen wir mit 40 Wochenstunden, unbefristet, eine/n

Sachbearbeiter/in im Bereich der Bauverwaltung

Ihre Aufgaben:

- vorbereitende Tätigkeiten für die Erarbeitung von Stellungnahmen der Gemeinde im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (§ 36 BauGB)
- Erteilung von Negativzeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (§§ 24 – 28 BauGB)
- Prüfung der Bebaubarkeit von Flächen im Gemeindegebiet (§ 34 BauGB)
- Vergabe von Hausnummern
- Vertretungsaufgaben im Fachbereich.

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- Berufserfahrung im beschriebenen Aufgabengebiet sowie tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse
- sicheres und höfliches Auftreten
- die Fähigkeit, kooperativ und selbständig zu arbeiten
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- sicherer Umgang mit der gängigen Computersoftware, Kenntnisse im Programm ARCHIKART sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B.

Wir bieten:

- attraktiven Arbeitsplatz in einer modernen Kommunalverwaltung
- vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 6.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **08.10.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

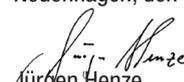
Anschrift:

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin.

Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 12.09.2017



Jürgen Henze
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Ab **sofort** suchen wir mit 40 Wochenstunden, vorerst befristet für 2 Jahre, eine/n

Mitarbeiter/in im Bereich Hausmeisterdienste

Ihre Aufgaben:

- Betreuung der Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der allgemeinen Hausmeistertätigkeiten
- Pflege der Außenanlagen der Einrichtungen
- Erledigung von anfallenden kleineren Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten
- Beachtung sowie Umsetzung der Arbeitsschutz-/Brandschutzvorschriften.

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Führerschein Klasse C (mindestens Klasse B)
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten
- vielseitiges handwerkliches Geschick sowie gute körperliche Konstitution
- eigenverantwortliche Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Verständnis im Umgang mit Kindern.

Erwünscht ist:

- die Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der vorhandenen Qualifikation nach Entgeltgruppe 4 oder 5 TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **08.10.2017** an die:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet. Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 12.09.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir mit 40 Wochenstunden, unbefristet, eine/n

Leiter/in der Gemeindekasse und Vollstreckungsstelle

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Gemeindekasse und Vollstreckungsstelle
- Liquiditätsmanagement zur Sicherung der Kassenliquidität
- Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen
- Forderungsmanagement zur Minimierung von Forderungsausfällen
- zentrale Forderungsbewertung

Ihr Profil:

- Studium Verwaltungsfachwirt/in, Betriebsfachwirt/in bzw. Verwaltungsfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse im Haushalts- und Kassenrecht sowie in der Verwaltungsvollstreckung
- sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Fähigkeit zu kooperativem und selbständigem Arbeiten mit hohem Qualitätsanspruch
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- ausgeprägte Bürgerfreundlichkeit und Sozialkompetenz.

Wir bieten:

- attraktiven Arbeitsplatz in einer modernen Kommunalverwaltung
- vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 9a.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **22.10.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Anschrift:

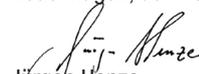
Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin.

Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen:

j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245-131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 19.09.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juli und August 2017

Standort	Vorhaben
Mainzer Straße 13	Einfamilienhaus
Hauptmannstraße 4	Einfamilienhaus mit Fertigteilgarage
Niederheidenstraße/ B1	Nutzungsänderung der Versammlungsstätte (Beteiligung als Nachbargemeinde)
Rudolf-Breitscheid-Allee 32	Errichtung eines Plattformlifts zur Personenbeförderung zwischen EG und 1. OG einer Zahnarztpraxis
Gartenstraße 42 A	Errichtung eines eingeschossigen Anbaus an ein Wohnhaus
Wiesenstraße 21	Errichtung eines mehrgeschossigen Anbaus an ein Einfamilienhaus
Birkenstraße 9	Erweiterung Einfamilienhaus
Mainzer Straße 15	Einfamilienhaus
Ziegelstraße 16	Errichtung von temporären Unterrichtsräumlichkeiten (Container) für eine Berufsschule
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 8	Einfamilienhaus
Horstweg 26	Mehrfamilienwohnhaus, hier: Änderung von 2 Stellplätzen, Terrassen, Lage der Außeneinheit des Wärmetauschers
Rüdesheimer Straße 1	Doppelnutzung von 2 Horträumen im Haus der Begegnung und des Lernens als Unterrichtsräume
Platanenallee 17	Erweiterung Einfamilienhaus
Niederheidenstraße 86	Einfamilienhaus
Tulpenweg 10	Einfamilienhaus
Tulpenweg 11	Einfamilienhaus
Hohe Allee 75	Änderung am Dach eines bestehenden Einfamilienhauses
Dorfstraße 04	Errichtung eines Vordaches
Dahlwitzer Straße 79	Sportflächen-Sanierung Einstein-Gymnasium
Tulpenweg 07	Einfamilienhaus
Dorfstraße 13	Errichtung eines Balkons und Erweiterung der Dachgauben an einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Kiefernallee 02	Einfamilienhaus
Kiefernallee 02 A	Einfamilienhaus
Rückertstraße 31	Einfamilienhaus
Johanna-Solf-Straße 116	Einfamilienhaus
Amselsteg 2	Mehrfamilienhaus mit einer Gewerbeeinheit (Gastronomie)
Darbstraße 9	Umbau und Erweiterung Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder